



AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Abt. 8-Straßen-, Maschinen- und Hochbau
Hauptreferat Sicherheits- und Umwelttechnik
Ruster Straße 135, 7000 Eisenstadt

Fahrzeugänderung (hinteres Kennzeichen)

1. Zuständigkeit:

Für die Genehmigung ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen örtlichen Wirkungsbereich der rechtmäßige Fahrzeugbesitzer seinen Hauptwohnsitz oder Firmenstandort hat.

2. Allgemeines:

2.1 Horizontale Lage:

- a) 2- oder 3-rädrige Kraftfahrzeuge, Quads:
Im **Fahrzeugheck zwischen den Längesebenen**
- b) Andere Kraftfahrzeuge und Anhänger:
Kennzeichen muss entweder in der **Fahrzeugmitte, oder links davon montiert** sein.

2.2 Höhe:

- a) 2- oder 3-rädrige Kraftfahrzeuge, Quads:
Unterkante mindestens 0,2 m über Fahrbahn, Oberkante maximal 1,5 m über Fahrbahn.
- b) Land- und Forstwirtschaftliche Zugmaschinen:
Unterkante mindestens 0,3 m über Fahrbahn, Oberkante maximal 4 m über Fahrbahn.
- c) Andere Kraftfahrzeuge und Anhänger:
Unterkante mindestens 0,3 m über Fahrbahn, Oberkante maximal 2 m über Fahrbahn.

2.3 Schräglage:

- a) 2- oder 3-rädrige Kraftfahrzeuge, Quads:
Das Kennzeichen darf maximal 30° nach oben, und maximal 15° nach unten schauen.
- b) Andere Kraftfahrzeuge und Anhänger:
Das Kennzeichen darf maximal um 5° von der Senkrechten abweichen.
Soweit es auf Grund der Form des Fahrzeuges erforderlich ist, jedoch bis 30° nach oben, wenn Oberkante des Kennzeichens max. 1,2 m über der Fahrbahn bzw. bis 15° nach unten, wenn Oberkante des Kennzeichens über 1,2 m über der Fahrbahn.

2.4 Sichtwinkel des Kennzeichens:

- a) 2- oder 3-rädrige Kraftfahrzeuge, Quads: 30° von außen, 30° von oben, 5° von unten.
- b) Andere Kraftfahrzeuge und Anhänger: 30° von außen, 15° von oben, 0° von unten.
Liegt der obere Rand des Kennzeichens allerdings mehr als 1,20 m über der Fahrbahn, dann 15° von unten.

2.5 Ausleuchtung:

- a) Umbau der Kennzeichenleuchte in der Art, dass eine ausreichende Ausleuchtung gegeben ist (ein Ablesen des Kennzeichens bei Dunkelheit und klarem Wetter muss aus einer Entfernung von 20m gewährleistet sein).
Informationen bezüglich der richtigen Montage erhält man vom Hersteller der Kennzeichenleuchte.
- b) Verwendet werden dürfen nur Kennzeichenleuchten mit einem Genehmigungszeichen.

2.6 Sichtwinkel der hinteren Leuchten und Rückstrahler:

für alle Fahrzeuge: von oben 15°, von unten 15°, zu r Seite 45°

3. erforderliche Unterlagen:

- b) Genehmigungsdokument (Typenschein, Einzelgenehmigung, Datenauszug)
- c) Besitznachweis (Rechnung, Kaufvertrag) bei nicht zugelassenen Fahrzeugen
- d) Meldebestätigung oder Gewerbeschein bei nicht zugelassenen Fahrzeugen
- e) amtlicher Lichtbildausweis
- f) Vollmacht, falls der Fahrzeugbesitzer nicht persönlich erscheint

4. Auskunft und Terminvereinbarung zur Fahrzeugvorführung:

für die Prüfstellen Neusiedl/S., Eisenstadt und Stoob-Süd

7000 Eisenstadt, Rusterstraße 135

Tel.: 057600-6261 (Montag bis Donnerstag 08:30 – 11:30 und 13:00 – 14:30
Freitag 08:30 – 11:30)

für die Prüfstellen Oberwart und Rudersdorf

03352/32513-26 (Freitag 09:00 – 11:30)

03382/53561-33 (Dienstag 09:00 – 11:30 und 13:30 – 14:30)

5. Kosten: EUR 25,00 – 100,00 je nach Fahrzeugart

Umbaubestätigung

Ich / Wir bestätige(n) die / den sach- und fachgerechte(n)

Umbau der Anbringungsstelle für das hintere Kennzeichen incl. Kennzeichenbeleuchtung unter den nachstehenden unter Pkt. 1-5 angeführten Bedingungen.

1. Horizontale Lage:

- a) 2- oder 3-rädrige Kraftfahrzeuge, Quads:
Im **Fahrzeugheck zwischen den Längesebenen**
- b) Andere Kraftfahrzeuge und Anhänger:
Kennzeichen muss entweder in der **Fahrzeugmitte, oder links davon montiert** sein.

2. Höhe:

- a) 2- oder 3-rädrige Kraftfahrzeuge, Quads:
Unterkante mindestens 0,2 m über Fahrbahn, Oberkante maximal 1,5 m über Fahrbahn.
- b) Land- und Forstwirtschaftliche Zugmaschinen:
Unterkante mindestens 0,3 m über Fahrbahn, Oberkante maximal 4 m über Fahrbahn.
- c) Andere Kraftfahrzeuge und Anhänger:
Unterkante mindestens 0,3 m über Fahrbahn, Oberkante maximal 2 m über Fahrbahn.

3. Schräglage:

- a) 2- oder 3-rädrige Kraftfahrzeuge, Quads:
Das Kennzeichen darf maximal 30° nach oben, und maximal 15° nach unten schauen.
- b) Andere Kraftfahrzeuge und Anhänger:
Das Kennzeichen darf maximal um 5° von der Senkrechten abweichen.
Soweit es auf Grund der Form des Fahrzeuges erforderlich ist, jedoch bis 30° nach oben, wenn Oberkante des Kennzeichens max. 1,2 m über der Fahrbahn bzw. bis 15° nach unten, wenn Oberkante des Kennzeichens über 1,2 m über der Fahrbahn.

4. Sichtwinkel:

- a) 2- oder 3-rädrige Kraftfahrzeuge, Quads: 30° von außen, 30° von oben, 5° von unten.
- b) Andere Kraftfahrzeuge und Anhänger: 30° von außen, 15° von oben, 0° von unten.
Liegt der obere Rand des Kennzeichens allerdings mehr als 1,20 m über der Fahrbahn, dann 15° von unten.

5. Ausleuchtung:

- a) Umbau der Kennzeichenleuchte in der Art, dass eine ausreichende Ausleuchtung gegeben ist (ein Ablesen des Kennzeichens bei Dunkelheit und klarem Wetter muss aus einer Entfernung von 20m gewährleistet sein).
- b) Verwendet wurden nur Kennzeichenbeleuchtungen mit einem Genehmigungszeichen.

an dem nachstehend beschriebenen Fahrzeug

Fahrzeugmarke, Type	
Fahrgestellnummer	
Pol. Kennzeichen	

Beilage: Lichtbild (Heckansicht des Fahrzeuges)

.....
Datum

.....
Firmenstempel / Unterschrift